

SONDERGEBRAUCHSORDNUNG

Für die Einhebung der Anerkennungsziuse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Gemeinde sonstigen öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes laut Gemeinderatsbeschluss vom **09.12.2025**

Für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wird für die dem Gemeingebrauch gewidmeten Teile des Gemeindeeigentums, sofern die Nutzung auf eine gem. § 70 der öö. GemO. über den Gemeingebrauch hinausgehende Weise erfolgt, auf Grund der Bestimmungen des ABGB folgendes Nutzungsentgelt festgesetzt:

§ 1 Tarifpost

1	Für die Anbringung von Steckschildern, Reklametafeln verschiedener Herstellungsart, je angefangenen. m ² jährlich	10,60
2	1) Ständige Vordächer, sonstige Vorbauten, Gehsteigüberbauungen, Balkone, Veranden, pro Stück u. pro Geschoß, je angefangenen m ² , sofern sie nicht kommerziell genutzt sind, jährlich 2) Für kommerziell (z.B. Büroflächen, gastgewerblich) genutzte Einrichtungen gemäß Pkt. a) ist die Abgabe durch gesonderte Vereinbarung festzusetzen.	2,00
3	Für vorübergehende, dem Sonnenschutz dienende Vordächer (Markisen) pro angefangenen m ² , jährlich	2,00
4	Für Schaukästen, die an der Hausmauer, an Gartenzäunen etc. angebracht sind, jährlich	7,30
5	Für Leuchtschilder, Reklameanlagen mit verschiedenen Beleuchtungsarten (Uhren) je angefangenen m ² jährlich	23,90
6	Für Automaten jeder Art bei Benützung gegen Entgelt, jährlich	90,90
7	Für Brennstofftanks, ober- oder unterirdisch pro angefangenen m ² , jährlich	44,80
8	Anbringen von Werbetransparenten (Überspannen von Plätzen, Aufstellen von Werbefahnen, Spruchbändern etc.) pro Einheit und Tag (ortsansässige Vereine sind ausgenommen)	7,30
9	Für die Verteilung von Werbezetteln auf öffentlichem Grund pro Tag (ausgenommen für nicht kommerzielle Zwecke)	36,50
10	Zeitungsstände bei Aufstellen an Sonn- und Feiertagen pro Stand u. Monat	3,10
11	Für die Lagerung von Baustoffen, Baugeräten, Aufstellung von Baugerüsten, Bauhütten udgl., wenn dies einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen beansprucht, für den angefangenen m ² der in Anspruch genommenen Grundfläche und je angefangene Woche jedoch mindestens	1,80 35,40
12	1) Für Vorgärten bei Gast- bzw. Kaffeehäusern (sogenannte Schanigärten) je angefangenen m ² monatlich am Stadtplatz (in der Hinterstadt wird ein Rabatt von 50% gewährt)	5,20
13	Ständer für kurzfristige Werbezwecke und Veranstaltungsankündigungen (Klappständer und Tafeln auf Sockeln, je angefangenen m ² und Tag) - ausgenommen für nicht kommerzielle Zwecke	3,90
14	Beschilderungsaktion - für Wegweiser 115 x 31 cm jährlich	106,50
	In allen Fällen ist für die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes ein Mindestentgelt von vorzuschreiben, auch dann, wenn die Gebühr nach m ² oder lfm berechnet wird.	18,20

Die Tarife sind nicht Ust-pflichtig

§ 2

In allen Fällen, soweit sie nicht im § 1 geregelt sind, ist für die Benützung des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes aufgrund einer eigenen Vereinbarung die Gebühr zu entrichten.

§ 3

Wenn ein Gebührenpflichtiger durch Handlungen oder Unterlassungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (d.h. ohne Bewilligung öffentlichen Grund oder den darüber befindlichen Luftraum benützt), ist für das 1. Jahr die dreifache Gebühr zu verrechnen.

§ 4

- 1) Abgabenschuldner ist jeder, der den öffentlichen Gemeindegrund und den darüber befindlichen Luftraum über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht.
- 2) Sind an einem Gebrauch mehrere Personen oder Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.
- 3) Derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistungen erhält, ist hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner, falls die liefernde bzw. leistende Person oder Unternehmung nicht zur Zahlung der zu entrichtenden Gebrauchsabgabe bereit ist.
- 4) Abgabenschuldner, die im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte haben und steuerpflichtige Umsätze in Österreich tätigen, haben einen zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem Gemeindeamt bekannt zu geben. Der Fiskalvertreter hat dabei alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmen zustehenden Rechte wahrzunehmen

§ 5

Das festgesetzte Entgelt ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Die Jahres- und Monatstarife sind für den jeweiligen Zeitraum unteilbare Beträge. Bei Fortdauer über ein Kalenderjahr hinaus ist das Entgelt am 15. 5. jeden Jahres ohne gesonderte Vorschreibung und Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Alle in dieser Sondergebrauchsordnung angeführten Nutzungen öffentlichen Gemeindegrundes unterliegen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch den Bürgermeister.

§ 7

Änderungen im Bestand oder in der Benützung öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes sind jeweils sofort zur Berichtigung dem Stadtamt (Städt. Bauabteilung) schriftlich zu melden.

Diese Sondergebrauchsordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft und hat bis zur Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes Gültigkeit, soweit nicht zwischenzeitig Änderungen erfolgen.

Bürgermeister:

Dipl.- Ing. Peter Schobesberger

Die in der Sondergebrauchsordnung angeführten Tarife werden gemäß § 94 öö Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch Anschlag auf der Amtstafel zwei Wochen öffentlich kundgemacht.